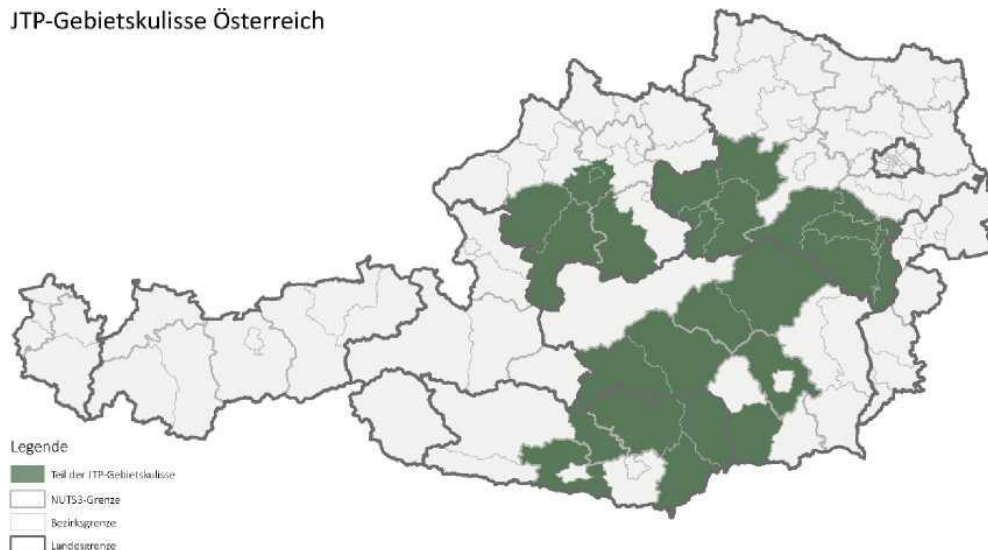


IMPULSPROGRAMME: JUST TRANSITION FUNDS - INVESTITIONSFÖRDERUNG

FÖRDERUNGEN WIRTSCHAFT, TOURISMUS UND TECHNOLOGIE

- 1) Ziel der Europäischen Union (EU) ist es, Europa bis 2050 klimaneutral zu machen. Bis 2030 sollen die Treibhausgase (THG) um mindestens 55 % gegenüber 1990 reduziert werden. Dabei soll der Übergang für alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Gebiete der EU gerecht und fair gestaltet werden.
- 2) Der Just Transition Fund (JTF) unterstützt Regionen, die besonders stark vom Übergang zur klimaneutralen Wirtschaft betroffen sind. Er fördert nachhaltige Strukturwandelprojekte in Regionen mit hohen THG-Emissionen und negativen Beschäftigungseffekten. In Niederösterreich umfasst der JTF die Gebiete Niederösterreich-Süd (AT122) und Mostviertel-Eisenwurzen (AT121).

JTF-Gebietskulisse Österreich



- 3) Der Call zielt darauf ab, nachhaltige „grüne“ Geschäftsfelder zu erschließen oder auszubauen und die Diversifizierung hin zu nachhaltigen und innovationsgeleiteten Wirtschaftsaktivitäten in der JTF-Region zu fördern. Die Projekte sollen Beschäftigung schaffen oder Beschäftigungsabbau vermeiden bzw. abfedern. Gefördert werden Investitionen von KMU, die Produkte oder Dienstleistungen im Einklang mit den Zielen des Europäischen Green Deals anbieten, sowie Unternehmen, die in zukunftsfähige, nicht-energie- bzw. THG-intensive Bereiche wie Life Science, Medizintechnik und



Digitalisierung investieren. Dabei werden Produkt-, Prozess- oder Dienstleistungsinnovationen sowie Neuansiedlungs- und Erweiterungsprojekte unterstützt.

- 4) Das Förderprogramm tritt mit 01.01.2025 in Kraft und gilt bis 31.12.2025.

JUST TRANSITION FUNDS - INVESTITIONSFÖRDERUNG

- 5) Förderungen im Rahmen der Förderaktion „Just Transition Funds - Investitionsförderung“ werden auf Grundlage der Vorgaben gemäß AGVO 14/17 gewährt/abgewickelt.
- 6) Im Rahmen dieser Förderaktion werden Investitionen in Anlagegüter über einem Vorhabensvolumen von mindestens € 300.000,- durch einen Zuschuss unterstützt, wobei das Vorhaben entsprechende Qualitätskriterien erfüllen muss.
- 7) Eine Kofinanzierung durch Mittel des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) sowie des Just Transition Funds (JTF) ist erforderlich.

Zielgruppe

- 8) Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden „KMU“) der gewerblichen Wirtschaft, deren Produkte und Dienstleistungen im Einklang mit den Green-Deal-Zielen der EU stehen. Dies umfasst insbesondere folgende Bereiche:
- Anlagenhersteller im Zusammenhang mit der Versorgung mit sauberer, erschwinglicher und sicherer Energie (z.B. Anlagenhersteller für erneuerbare Energien oder Vorleister, Energiespeichertechnologien)
 - Mobilisierung der Industrie für eine saubere und kreislauffähige Wirtschaft (z.B. Produkt-/Materialinnovationen durch z.B. durch Übergang auf nachwachsende, kreislauffähige Rohstoffe und verstärkte Verwendung von Sekundärrohstoffen; Hersteller von Recycling-Anlagen, Holzbau, Umstellungen auf Biokunststoffe)
 - Beitrag durch Produkte und Dienstleistungen zum Null-Schadstoff-Ziel für eine schadstofffreie Umwelt (z.B. Umwelttechnikbetriebe; Hersteller für nachhaltige Produktionsverfahren)
 - Anbieter von Lösungen für energie- und ressourcenschonendes Bauen (z.B. nachhaltige Bauformen, Holzbau, Smarte Gebäude, Dämmstoffe, Gebäudetechnik, Fassadenbau, Energie- und Heizungstechnik)
 - Gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (z.B. Hersteller von biologisch/nachhaltigen Produkten, neue Verarbeitungsprozesse, Maschinen und Anlagenbauer im Bereich Lebensmitteltechnologien/-verarbeitung, neue Lösungen für Smart Farming)
 - Ausrüster für die Umstellung auf eine nachhaltige und intelligente Mobilität (z.B. Hersteller e-mobility-Komponenten, ÖV/Bahn, Hersteller von „nachhaltigen Mobilitätsformen“ wie Fahrräder, E-bikes)
 - Unternehmen, die in zukunftsfähigen, nicht-energie- bzw. THG-intensiven Bereichen investieren (z.B. Life Science/Medizintechnik, Digitalisierung) und damit zur Beschäftigung und Diversifizierung in nachhaltigen Wirtschaftsbereichen in der JTP-Region und zur Erreichung der Ziele des Green Deals beitragen

- 9) Sind Errichter und Betreiber nicht ident, wird eine investive Förderung dann gewährt, wenn zwischen beiden eine überwiegend gesellschaftsrechtliche Verflechtung besteht bzw. bei Vorhaben im Bereich der Tourismus- und Freizeitwirtschaft durch eine vertragliche Regelung der nachhaltige wirtschaftliche Betrieb des geförderten Unternehmens gesichert ist.
- 10) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls:
 - Kreditinstitute
 - Versicherungsunternehmen
 - Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht
 - Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß AGVO 1 Abs. 4 lit c) iVm AGVO 2 Abs. 18
 - Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß AGVO 1 Abs. 3 lit a) bis lit c) und DeM-VO 1 Abs. 1 lit a) bis lit c)
 - Gemeinnützige Organisationen

Förderung

- 11) Die Förderung wird abhängig von der Erfüllung der Qualitätskriterien der Projektselektion als Zuschuss vergeben. Das Gesamtbruttosubventionsäquivalent darf die beihilfenrechtlichen Obergrenzen nicht überschreiten, die jeweilige Förderintensität ist abhängig von Unternehmensgröße und Standort und beträgt zwischen 10% und 35%.
- 12) Die förderbaren Vorhabenskosten umfassen mindestens € 300.000,-.
- 13) Eine Akontierung der Förderung kann im Förderungsvertrag festgelegt werden.
- 14) Das geförderte Vorhaben ist innerhalb des vereinbarten Vorhabenszeitraums durchzuführen. Eine Verlängerung des Vorhabenszeitraums ist gesondert zu beantragen und durch den Fonds zu genehmigen.

Förderbare Kosten

- 15) Förderbar sind Kosten einer Investition in (i) materielle Vermögenswerte und (ii) immaterielle Vermögenswerte.
- 16) Für Förderungen gemäß AGVO: Immaterielle Vermögenswerte können bei der Berechnung der Investitionskosten berücksichtigt werden, wenn sie (a) in Betriebsstätte genutzt werden, die die Förderung erhält, (b) von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, zu Marktbedingungen erworben werden, (c) abschreibungsfähig sind und (d) auf der Aktivseite des Unternehmens, das die Förderung erhält (gemäß AGVO 17 mindestens drei Jahre), bilanziert werden und gemäß AGVO 14 mindestens bei KMU drei Jahre lang mit dem Vorhaben, für das die Förderung gewährt wurde, verbunden verbleiben.



- 17) Die Vorhabenskosten müssen die durchschnittliche Normal-Afa der letzten drei Jahre oder die Normal-Afa des letzten Geschäftsjahres übersteigen; im Bereich des Tourismus und der Freizeitwirtschaft müssen die Vorhabenskosten zumindest 50 % der durchschnittlichen Normal-Afa der letzten drei Jahre oder zumindest 50 % der Normal-Afa des letzten Geschäftsjahres übersteigen.
- 18) Rz 17 gilt nicht für neu gegründete Förderungswerberinnen und Förderungswerber, sofern und insoweit vorgenannte Werte für die Berechnung nicht vorliegen können.
- 19) Im Förderungsvertrag kann die Ermittlung von förderbaren Kosten anhand vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der unionsrechtlichen Vorschriften festgelegt werden.

Nicht-förderbare Kosten:

- Rechnungen, die nicht auf die Förderungswerberinnen und Förderungswerber lauten
- Zahlungen, die nicht von Förderungswerberinnen und Förderungswerber geleistet wurden, ausgenommen Zahlungen von finanzierenden Bankinstituten zur Erlangung des Eigentumsvorbehaltes im Auftrag der Förderungswerberinnen und Förderungswerber
- Leasing- oder Mietkauffinanzierte Anschaffungen bzw. Investitionen
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die Förderungswerberinnen und Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt sind
- offene (nicht bezahlte) Haftungsrücklässe
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Rechnungsbeträge unter € 200,- (exkl. USt.)
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Gebühren und Abgaben (z. B. Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Strombezugsrechte)
- Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Notarin/Notar)
- Finanzierungskosten
- Barzahlungen über € 5.000,-
- Patentkosten
- Kosten für den Erwerb von beweglichen Aktiva, die nicht ausschließlich am Investitionsstandort (Betriebsstätte) zum Einsatz kommen

Antragstellung

- 20) Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wird.
- 21) Informationen zur Antragstellung über das Wirtschaftsförderungsportal finden Sie auf unserer Website <http://noe.gv.at/wirtschaft>.

Allgemeine Bestimmungen zu Regionalbeihilfen (AGVO 14)

- 22) Regionalbeihilfen werden im Regionalfördergebiet vergeben.
- 23) Beihilfen zur Förderung von Tätigkeiten in der Stahlindustrie, im Steinkohlenbergbau, im Schiffbau, in der Kunstfaserindustrie, im Verkehrssektor und für damit verbundene Infrastrukturen sowie für die Erzeugung und Verteilung von Energie und für Energieinfrastrukturen sind ausgeschlossen.
- 24) Die Investition muss in dem betreffenden Fördergebiet bei KMU mindestens drei Jahre nach Abschluss der Investition erhalten bleiben.
- 25) Bei Förderungen für grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses müssen die förderbaren Kosten höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte. Bei Förderungen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte müssen die förderbaren Kosten mindestens 200 % über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die verwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.
- 26) Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber müssen entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen Eigenbetrag von mindestens 25 % der förderfähigen Kosten leisten, der keinerlei öffentliche Förderung enthält.

Benötigte Unterlagen und Nachweise

- 27) Zur Bearbeitung Ihres Förderantrages benötigen wir folgende Unterlagen
 - Antrag (über das Wirtschaftsförderungsportal)
 - Projektbeschreibung
 - Gesamtkostenaufstellung
 - Jahresabschlüsse/Bilanzen der letzten 3 Geschäftsjahre
 - Bestätigung des Beschäftigtenstandes durch die Österreichische Gesundheitskasse
 - behördlich genehmigter Bauplan (bei baulichen Maßnahmen)
 - bau- und gewerbebehördliche Genehmigungsbescheide
 - Anträge bei anderen Förderstellen sowie Erledigungsschreiben (wenn zutreffend)

Rechtsgrundlagen

- NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz (LGBl. 7300-0)
- Allgemeine Richtlinie für NÖ Förderungen im Bereich Wirtschaft, Tourismus und Technologie
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012/C 326/01
- VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, idgF, Art. 14 und 17 (AGVO)



- VERORDNUNG (EU) 2020/972 DER KOMMISSION vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen
- EFRE-Programm „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021–2027 EFRE & JTF (CCI-Nr. 2021AT16FFPR001)“, Gemäß Durchführungsbeschluss [C(2022) 5735 final] der Europäischen Kommission vom 3. August 2022 genehmigt
- Subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten mit Kofinanzierung aus dem Programm IBW/EFRE & JTF Österreich 2021-2027CCI 2021AT16FFPR001

Kontakt zur Förderstelle

28) Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website <http://noe.gv.at/wirtschaft> sowie bei folgenden Ansprechpartnerinnen:

- Patricia AIGELSREITER E: patricia.aigelsreiter@noel.gv.at T: +43 / 2742 / 9005 – 16202
- Andrea KÖCK E: andrea.koeck@noel.gv.at T: +43 / 2742 / 9005 – 12130